

Somit existiert doch eine zwei Klassengesellschaft innerhalb des Unternehmens!

Aber gerade die Möglichkeit des Schnupperns in die beiden völlig unterschiedlichen Bereiche wäre wichtig für die Kollegen. Nur so erfährt der operativ Arbeitende, dass die Bürowelt vielleicht gar nicht so heil ist und der Administrative, was es bedeutet, ein Flugzeug bei Wind und Wetter abzufertigen, oder gestresste Passagiere zu kontrollieren, die wegen Personalmangel seit einer Stunde in der Warteschlange stehen.



Wenn Operative und Administrative sich zu „Meet & EAT“ verabreden könnten, dann wäre eine Plattform des gegenseitigen Verständnisses und Wertschätzung geschaffen, denn dann würde jeder erkennen, dass der eine vom anderen abhängig ist, anstatt zwei Klassen zu bilden.

Das wäre innovativ!

Schwindendes operatives Stammpersonal hat aber zwangsläufig zur Folge, dass das administrative Stammpersonal immer weniger zu verwalten hat. Und was dies bedeutet, liegt auf der Hand. Die FraGround ist die Zukunft. Und somit haben beide „Klassen“ das gleiche Problem. Darüber sollte man nachdenken!

Gemeinschaftsbetrieb

... mit zwei Betriebsratsgremien – Geht das?

Am 01.07.2017 ist der neue Gemeinschaftsbetrieb zwischen der Fraport AG und der FraGround GmbH gestartet. Warum „Neu“?

Der alte Gemeinschaftsbetrieb ist 2012 zwischen Fraport AG und FRA Vorfeldkontrolle GmbH gegründet worden. Beide dienen seither dem Zweck, gemeinsam Equipment und Personal zum gleichen Vorhaben einzusetzen.

Jetzt bildet der Gemeinschaftsbetrieb Fraport AG / FRA Vorfeldkontrolle GmbH mit der FraGround GmbH seit Juli 2017 einen gemeinsamen Gemeinschaftsbetrieb.

Hört sich merkwürdig an, ist aber so.

Diese ganzen Konstrukte unterliegen nicht einer Mitbestimmung der jeweiligen Betriebsräte, sondern sind unternehmerische Entscheidungen. MVB hat dies von Beginn an äußerst kritisch gesehen.

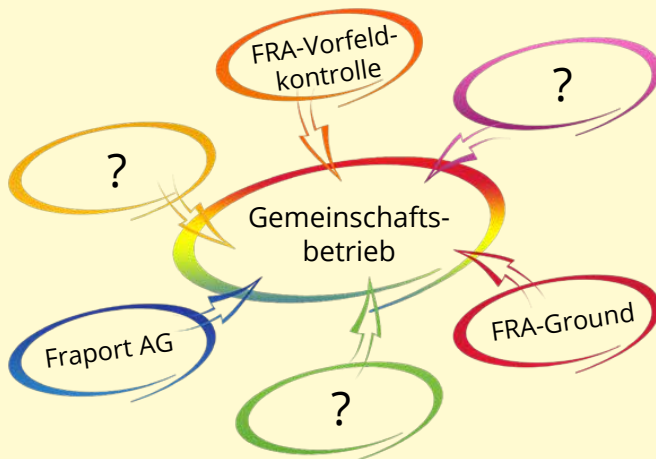
Allerdings gibt es jetzt nun einen feinen, aber entscheidenden Unterschied, nämlich die betriebsverfassungsrechtliche Trennung innerhalb des frisch angetretenen Gemeinschaftsbetriebs.

Als Fraport mit der Vorfeldkontrolle einen gemeinsamen Betrieb gründete, beharrte die Vorfeldkontrolle auf einen eigenständigen Betriebsrat und zog mit diesem Begehren erfolglos vor Gericht. Das Urteil des LAG (AZ 9BV911/12) bedeutet in Kurzfassung:

„Zwei Betriebsratsgremien wären nicht notwendig, da der Gemeinschaftsbetrieb ein gemeinsames unternehmerisches Ziel verfolgt.“

Aha! Aber so stellt sich zwangsläufig die Frage, weshalb im neuen Gemeinschaftsbetrieb unbedingt zwei Gremien notwendig sind!

Man muss kein Hellseher sein, um zu erkennen, dass die Gründe in der Reduzierung des Einflusses und der Mitbestimmung des Betriebsrats der Fraport AG liegen. Sinn und Zweck des Gemeinschaftsbetriebes ist der Abbau des Stammpersonals und Aufbau des kostengünstigeren FraGround-Personals. Damit lässt man den für die Fraport AG zuständigen Betriebsrat schrumpfen und den Betriebsrat der FraGround wachsen.



Im Landestarifvertrag Nr. 8/2016 (auf unserer Homepage im Mitgliederbereich nachzulesen), den ver.di und komba gestrickt und unterschrieben haben, sind die Zuständigkeiten für die jeweiligen Gremien genauestens festgelegt:

- Der Fraport-Betriebsrat soll für den Erhalt der Besitzstände, der Altersteilzeitprogramme und für eine sozialverträgliche Gestaltung während der Veränderung der Personalstruktur zuständig sein.
- Der FraGround-Betriebsrat ist zuständig für Neueinstellungen, Qualifizierung, Arbeitszeitmodelle und Urlaubsplanung.

Was dies bedeutet, kann sich jeder selbst überlegen.

MVB hat frühzeitig mittels eines Antrags in den BR versucht, einen Gesamtbetriebsrat für alle Kollegen des Gemeinschaftsbetriebs durchzusetzen, damit die Qualifikation für alle und die Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen und Durchsetzung sozialer Angelegenheiten gewahrt bleibt. Das ist die Aufgabe eines Betriebsrates. Wie die Abstimmung im Gremium ausfiel, braucht man wohl kaum zu erwähnen - abgelehnt! - durch ver.di-Mehrheit!

Auch der Arbeitsrechtler Prof. Dr. Gaul, der am 16.02.2017 zu diesem Thema im Gremium referierte, hat deutlich betont, dass eine betriebsverfassungsrechtliche Trennung sein **KANN**, aber nicht sein **MUSS**.

Es bleiben nach dem Start des Gemeinschaftsbetriebs viele offene Fragen:

- Wie sehen unsere künftigen Dienstpläne aus?
- Wie wird die Urlaubsvergabe geregelt?
- Wie soll eine gemeinsame Personalbetreuung funktionieren?
- Wie gestalten sich der Personaleinsatz und die Personalplanung für die Zukunft?
- Was geschieht mit unseren persönlichen Daten? Datenschutz, usw...

Im letzten Herbst konnte MVB endlich per Mehrheitsbeschluss erreichen, dass eine zweite Juristenmeinung eingeholt wird. Rechtsanwalt Herr Blickhan referierte daraufhin im BR-Gremium und erklärte, dass laut aktueller Rechtsprechung der von ver.di und komba abgeschlossene Tarifvertrag unwirksam sein kann. Das würde bedeuten, dass der BR unverzüglich eine Neuwahl für den Gemeinschaftsbetrieb anstrengen müsste. Es gäbe dann ein sogenanntes Übergangsmandat von einem halben Jahr, welches zum 31.12.2017 geendet hätte. Durch eine Betriebsvereinbarung könnte dieses allerdings um ein halbes Jahr verlängert werden (30.06.2018).

Dass den betroffenen Gewerkschaften bei dieser Aussage die Kinnlade herunterklappte, ist wohl kaum verwunderlich. Deshalb hat MVB einen Antrag auf Überprüfung beim Arbeitsgericht in das Betriebsratsgremium eingebracht. Leider wurde dieser mehrheitlich abgelehnt!

- Haben die Gewerkschaften vielleicht Angst, dass etwas aufgedeckt wird?
- Was hätte das ab dem 01.01.2018 für Auswirkungen gehabt?
- Die Betriebsratswahlen 2018 wären aufgrund der Tarifverträge anfechtbar!
- Personelle Einzelmaßnahmen könnten unwirksam sein!
- Betriebsvereinbarungen für FraGround könnten enden.
- Fraport-BVs würden bei FraGround gelten! Das wäre für diese Kollegen ein Vorteil!

ZUKUNFT UNGEWISS

Schauen wir mal wie das noch weitergeht. Es bleibt spannend!